

Satzung

Regionaler Sportverein
Eintracht 1949 e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Hinweis zur Satzung

1. Der am 2. August 1949 gegründete Verein führt den Namen „Regionaler Sportverein Eintracht 1949 e.V.“ mit der zulässigen Kurzbezeichnung „RSV Eintracht 1949 e.V.“
2. Der „RSV Eintracht 1949 e.V.“ ist der Rechtsnachfolger der 1949 gegründeten TSG Einheit Teltow – Kleinmachnow, der späteren BSG „Elektronik Teltow“ und der Fußballjugend Kleinmachnow/Teltow e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes, seine Abteilungen können Mitglied des zuständigen Fachverbandes sein. Die jeweiligen Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Sitz ist Stahnsdorf.
7. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.
8. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird hier die männliche Sprachform verwendet.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RSV Eintracht 1949 e.V. mit Sitz in Stahnsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Schwerpunkt bildet dabei die Jugendarbeit.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften ist zulässig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der „RSV Eintracht 1949 e.V.“ versteht sich als Verein für die Region Teltow, Kleinmachnow, Stahnsdorf und nimmt in diesem Zusammenhang an sportspezifischen und übergreifenden Sport-, Vereins- und Gesellschaftsveranstaltungen teil.
7. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

10. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen. Alles Weitere regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
11. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
12. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaften und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: Kindern
 - b) Mitglieder ab 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Jugendlichen
 - c) Mitglieder ab 18: Erwachsenen
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Passiven Mitgliedern
 - f) Fördernden Mitgliedern
2. Dem Verein kann jede juristische und jede natürliche Person als Mitglied angehören. Juristische Personen und Personengesellschaften können ausschließlich als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Anerkennung der Vereinssatzung, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Beiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag im Einvernehmen mit den Abteilungen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende, eine vorzeitige sportliche Freigabe kann durch den Vorstand auf Antrag der Abteilungen erteilt werden. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Austritt von einem gesetzlichen Vertreter schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Die darauffolgende Delegiertenversammlung entscheidet abschließend über die Berufung.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem wird zur Deckung der Vereinsausgaben von jedem Mitglied ein Grundbeitrag erhoben, der im Voraus zu entrichten ist. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen bis zu einer Höhe des Vierfachen des Grundbeitrages erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen auf Antrag Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.
5. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven und fördernden Mitglieder, sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben. Alle Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen

§ 8 Die Delegiertenversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Diese ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Nachbesetzung des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
7. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
8. Festsetzung von Jahresabgabe, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §21
13. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 9 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmenverteilung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. Den Delegierten der Abteilungen:
 - a) Die Delegierten der Abteilungen vertreten deren Mitglieder. Sie werden auf den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählt.

b) Als Delegierte dürfen aus den jeweiligen Abteilungen Erwachsene und Ehrenmitglieder entsandt werden.

c) Die Anzahl der Delegierten regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins.

d) Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

2. Den Mitgliedern des Vorstands:

a) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme und darf keine weiteren Stimmen vertreten.

b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 10 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Vorstand an die Abteilungsleitungen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

3. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Abteilungsleiters aus. Die Einladung in elektronischer Form ist zulässig.

4. Anträge können in der Delegiertenversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

5. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

6. Weiteres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins.

§ 11 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a. der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder

b. 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Weiteres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - e. Dem Kassenwart
 - f. Bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. Der 1. Stellvertretende Vorsitzende
 - c. Der 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - d. Der 3. Stellvertretende Vorsitzende
 - e. Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und der Tätigkeit der Abteilungen
3. Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, stellt die Tagesordnung auf und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
4. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, im Block gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur erwachsene Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so besetzt die Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nach. Kann diese Delegiertenversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
3. Die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung jederzeit möglich und erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
4. Weiteres regelt die Versammlungs- und Wahlordnung des Vereins.
5. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt. Weiteres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart, einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit seines 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 17 Beirat

1. Zur besonderen Förderung der Ziele und Aufgaben des „RSV Eintracht 1949 e.V.“ kann ein Beirat gebildet werden.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben.
3. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten des Sports und des öffentlichen Lebens an.

4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.

§ 18 Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung nach außen als rechtlich selbständiger Zweigverein in der Rechtsform eines rechtsfähigen nichteingetragenen Vereins nach § 54 BGB selbst.
3. Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, der mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertretender Abteilungsleiter angehören.
4. Die Abteilungsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt; sie sollten im 1. Quartal des Kalenderjahres vor den Delegiertenversammlungen des Gesamtvereins durchgeführt werden.
5. Für die Abteilungsmitgliederversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände und Delegierten geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die jedoch in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
6. Der Abteilungsleitung obliegt die Sorge für die Erhaltung des der Abteilung zur Verfügung gestellten Vereinsvermögens.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei bis fünf Kassenprüfer, die nicht einem Vereinsorgan angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins und der Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstands.

§ 20 Wählbarkeit

1. Gewählt werden können alle Erwachsene und Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 21 Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Weiteres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 22 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Versammlung aller Mitglieder mit 9/10 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Falls die Versammlung aller Mitglieder nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der das ihm übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Sonstiges

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt wegen der Gewährung der Gemeinnützigkeit für zwingend erforderlich gehalten werden, vorzunehmen.
2. Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung der Delegiertenversammlung des „RSV Eintracht 1949 e.V.“ vorgelegt und von ihr am 23. September 2024 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde

am 12.06.1990 beschlossen (eingetragen am 10.07.1990)

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.1998

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 08.01.1999 (eingetragen am 17.03.1999)

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 (eingetragen am 24.02.2011)

geändert auf der Mitgliederversammlung vom 25.02.2013 (eingetragen am 30.05.2013)

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2016 (eingetragen am 29.08.2016)

geändert auf der Delegiertenversammlung vom 25.01.2021 (eingetragen am 18.03.2021)

geändert auf der Delegiertenversammlung vom 22.05.2023 (eingetragen am 15.11.2023)

geändert auf der Delegiertenversammlung vom 23.09.2024 (eingetragen am 10.02.2025)

geändert auf der Delegiertenversammlung vom 22.01.2025 (eingetragen am 25.02.2026)